

CVP



Christlichdemokratische Volkspartei

Kanton Schwyz

www.cvpsz.ch

Finanzdepartement
des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat
Georg Hess
Postfach
6431 Schwyz

Reichenburg, 18. April 2005

Teilrevision Steuergesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zu dieser bedeutenden gesetzlichen Erneuerung eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz allgemein und zu einzelnen Teilaspekten wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Schwyzer Steuergesetz stammt zwar erst aus dem Jahre 2000, inzwischen sind jedoch seitens des Bundes zahlreiche Veränderungen im Steuerrecht beschlossen worden. Zudem hat sich der Steuerwettbewerb im In- und Ausland weiterhin verschärft. Aus diesem Grunde soll die Teilrevision des Steuergesetzes möglichst bereits **per 1. Januar 2006** in Kraft treten.

Es ist deutlich erkennbar, dass die bisherigen Erfahrungen des bereits wegweisenden Schwyzer Steuergesetzes sowie weitere Chancen für die Standortattraktivität unseres Kantons in die regierungsrätliche Entwurfsfassung eingeflossen sind.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Revision des Steuergesetzes nicht nur für den Nachvollzug von Bundesrecht, sondern auch für innovative Gesetzgebung genutzt werden sollte. Hier gilt es, Mut zu vorausdenkenden „Investitionen“ in die Steuerattraktivität zu zeigen.

Hinzu kommt, dass neben den gesetzgeberischen Grundlagen und der Fiskalquote auch die praktische Anwendung seitens der Steuerverwaltung (Kundenfreundlichkeit und Bürgernähe) ein wesentliches Element der Standortattraktivität darstellt. Darauf ist insbesondere seitens der Regierung grosses Augenmerk zu legen.

Der sinnvolle Wechsel zum einjährigen Veranlagungsrhythmus ist möglichst ohne zusätzliches Personal zu vollziehen.

Wir stimmen mit der Vorlage insofern überein, da wir die Ziele

- Anreiz für unternehmerisch engagierte Steuerzahler (Zuwanderungsanreiz)
- Reduktion bzw. Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Ausschüttungen
- Abbau steuerlicher Hemmnisse bei Nachfolgeregelungen

für unseren Kanton als äusserst lohnenswert betrachten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wir äussern uns im folgenden nur zu jenen Bestimmungen, die wir ergänzt bzw. geändert haben möchten.

§ 12Abs. 4:

Streichen:

Begründung ist nicht stichhaltig. Die gleichen Probleme stellen beim interkantonalen Wechsel. Die bisherige Regelung hat sich bewährt, die Neuregelung führt zu administrativen Problemen und Mehraufwand (vgl. Stellungnahme VSSK).

§ 20

Keine Übernahme des Wortlauts des StHG. Beibehalten alter Formulierung

Die Kantone sind nicht verpflichtet, die Formulierung des StHG tel quel zu übernehmen. Vielmehr sollte auf kantonaler Ebene versucht werden, die die Grundvoraussetzung der steuerneutralen Reserveübertragung in einer offenen und flexiblen Formulierung zum Ausdruck zu bringen (vgl. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2.A., Art. 8 N. 61). Die bisherige flexible Formulierung ist daher beizubehalten.

§ 20 Abs. 3 (neu)

Die nachträgliche Besteuerung (nach Abs. 2) entfällt, sofern die Veräusserung auf Tod, Krankheit oder Unfall des Steuerpflichtigen zurückzuführen ist.

Die Objektivierung der Veräusserungsgründe kann zu sozial stossenden Resultaten führen.

- § 29 Abs. 4:** **Streichen:**
Aktive und passive Bestechung sind Straftatbestände. Eine Regelung im Steuergesetz erübrigt sich.
- § 33 Abs. 3 Bst. a** **einfügen:**
... verminderten steuerbaren Einkünfte oder Fr. 1'500.-- übersteigen.
Begründung: Kantone sind bei Festlegung des Selbstbehalts frei.
- § 33 Abs. 3 Bst. c** **Weglassen Minimalbetrag**
Auch Fr. 100.-- als Spende ist etwas Wert. Bei tiefen Einkommen sind sie allenfalls ein hoher Anteil des Einkommens und sollen auch entsprechend gewürdigt werden.
- § 36 Abs. 2a** **Dividenden ... zu mindestens 5 % oder mit einem Verkehrswert von 5 Mio. sind nur zu 50 % steuerbar.**
Die Formulierung ist zu vereinfachen. Eventuell ist diese Lösung unter § 21 oder § 25 einzufügen. Ziel muss sein, dass Dividenden nur zur Hälfte besteuert werden. Die Progressionswirkung ist zu vernachlässigen. Zudem entsprechen die Reduktion der Beteiligungsquote und die Aufnahme einer Verkehrswertlimite den Lösungen der Kt. NW, ZG und LU.
- § 45** **Abs. 2 beibehalten:**
Kt. NW z.B. schafft die Besteuerung (so wie sie gemäss Vorlage im Kanton Schwyz eingeführt werden soll) ab!!
Es geht hier um den Standortvorteil.
Die Empfehlungen der Steuerkonferenz sind nicht relevant.
- § 59 Abs. 1** **Letzter Satz:**
Es ist zu verdeutlichen, dass kein Zwischenabschluss notwendig ist.
- § 59 Abs. 3** **Beibehalten alter Regelung.**
Keine Differenz zur interkantonalen Zuständigkeitsregelung schaffen, zudem stimmt dies dann mit der Regelung bei den natürlichen Personen überein.
- § 65 Abs. 2** **Streichen (vgl. Begründung bei den natürlichen Personen)**
- § 67** **Alte Version belassen**
Offene Formulierung, analog zu natürlichen Personen

Sofern das nicht geht:

§ 67 Abs. 4a (neu) **Die nachträgliche Besteuerung nach Abs. 4 entfällt, sofern die Veräusserung oder Aufgabe der einheitlichen Leitung auf Tod, Krankheit oder Unfall der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Person zurückzuführen ist.**
Diese Bestimmung auf jeden Fall einsetzen.

§ 107 **Alte Version belassen**
Nachbesteuerung bei Tod, Krankheit oder Unfall ausschließen

§ 130 **Es gibt wohl Argumente für die Beibehaltung.**
Den meisten Auskunftsbegehren liegt lediglich Neugier zugrunde. Hinzu kommt, dass diese Auskünfte insbesondere für allein stehende, ältere und vermögende Personen ein Sicherheitsrisiko darstellen können, weil potentielle Vermögensstraftäter sie sehr einfach eruieren können.

Handänderungssteuern Keine Korrektur der Handänderungssteuer, diese ist vielmehr gänzlich abzuschaffen.

3. Zusätzliche Vorschläge

Wie eingangs erwähnt, will die Revision des Steuergesetzes auch dazu genutzt werden, das Gesetz in weiteren Punkten anzupassen, als bloss in jenen, die sich wegen des Nachvollzugs von Bundesrecht ergeben.

§ 17 Abs. 3 Die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen sind **in jedem Falle** steuerfrei:

Damit ist gemeint, dass bei den kantonalen Steuern die diversen Theorien wie indirekte Teilliquidation, und Transponierung nicht angewendet werden.

§ 25: **Steuerfreie Einkünfte**
Wir schlagen vor, dass die Rückzahlung von eingebrachtem Agio wie die Rückzahlung von Nennwert-Kapital nicht der Einkommenssteuer unterliegen soll (Einführung des Kapitaleinlageprinzips der Unternehmensteuerreform II).

§ 36 Abs. 3 **Liquidationsgewinne ... werden nach § 38 besteuert.**
Selbständigerwerbende sollen gleich behandelt werden, wie

Bezüger von BVG-Leistungen. Dies war die ursprüngliche Absicht dieser Regelung.

Aufschub der Besteuerung von Mehrwerten auf Grundstücken bis zur Realisation

Hier ist eine Lösung analog zum Kt. AG zu treffen. Es geht darum, dass bei einer Geschäftsübergabe nur die tatsächlich realisierten Mehrwerte (wiedereingebrachte Abschreibungen) besteuert werden. Das Steuersubstrat bleibt als latente Steuer erhalten.

Aufnahme des in der Unternehmungssteuerreform II vorgesehenen Aufschubs der Besteuerung stiller Reserven auf beweglichem und unbeweglichem Vermögen bei Erbteilung (Art. 8 Abs. 1ter E-StHG)

§ 46 Abs. 2

Latente Grundstückgewinnsteuern werden vom Vermögen abgezogen.

Damit wird dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen.

§ 47

Doppelter Sozialabzug für Selbständigerwerbende, die kein (Null Franken) BVG-Guthaben und ein Guthaben bei einer Vorsorgeeinrichtung Säule 3 a von unter Fr. 150'000.-- haben:

Jeder Angestellte hat ein beträchtliches nicht steuerbares Schattenvermögen. Der Gewerbler hat das Geld in der Unternehmung oder auf der Bank und muss es daher über Jahre als Vermögen versteuern. Im Sinne der Gleichstellung zwischen Gewerblern (KMUs) und Angestellten ist hier ein Ausgleich zu schaffen.

§ 48

Halbierung des Steuertarifs auf 0.4 Promille

Durch die enorme Erhöhung des steuerbaren Vermögens resultiert eine übermässige Belastung, die zu korrigieren ist.

§ 61 lit. g

Die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien

Im entsprechenden § 61 des StG (Ausnahmen von der Steuerpflicht) wird ein weiterer Buchstabe eingesetzt der dem

ZH-StG entspricht:
die übrigen Buchstaben des § rücken nach.

Zur Begründung:

Die SZ Steuerverwaltung ist der Ansicht, dass Parteien nicht gemeinnützig sondern in erster Linie für Ihre eigenen Vertreter tätig seien. Dabei stützt sie sich auf ein Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung ab.

Andere Kantone haben aber entweder ausdrücklich die Parteien von der Steuer befreit (z.B. ZH) oder die Praxis anerkennt, dass die Parteien gemeinnützige Arbeit leisten und befreien sie auf diesem Weg von der Steuerpflicht.

Der Kanton Schwyz sollte sich in die Gesellschaft dieser Kantone, welche die Gemeinnützigkeit der Parteien anerkennen.

§ 71 a

Für die ersten Fr. 20'000 und die ausgeschütteten Gewinne 2 % ...

Damit haben wir eine Lösung wie sie der Kt. TG kennt.

§ 82

Die Kapitalsteuer beträgt 0.4 Promille

Anpassung an die Kapitalsteuer der Nachbarkantone SG und ZG

Reduktion Progression bei Grundstückgewinnen, sofern investiert wird. Analoge Lösung zum Kanton ZG (Arbeitsplatzbeschaffung usw.)

§ 119

Verrechnung der Geschäftsverlust mit den der Grundstückgewinnsteuer unterliegenden Grundstückgewinnen auf Geschäftliegenschaften
USTR II, Art. 12 Abs. 4 Bst. c E-StHG

§ 120 Abs. 2

Diese Zuschläge entfallen, wenn der Gewinn der direkten Bundessteuer (und der AHV) unterliegt.

Die Gesamtbelastung soll von über 60 % auf noch immer hohe 50 % reduziert werden.

§ 173 abs. 1 lit.c

Korrektur. Nicht erst nach zehn Jahren, sondern bereits bei Verlustanfall.

**Abrechnung/Verrechnung Gewinne/Verluste aus
Teilveräusserung einer Gesamtüberbauung –**

Korrektur/Ergänzung insoweit, dass – auch wenn nicht alle Einheiten verkauft sind - nicht erst nach zehn Jahren verrechnet werden kann, sondern bereits bei Verlustanfall

Mit der geltenden Regelung kann der Verkäufer einer Gesamtüberbauung bei den ersten Verkäufen im ersten Jahr einen Gewinn und ab dem zweiten Jahr Verluste, ohne dass er dies innert nützlicher Frist Verrechnen kann (solange noch eine einzelne Einheit der Überbauung in seinem Besitz ist, muss gemäss geltender Regelung die Frist von 10 Jahren abgewartet werden. Die Rückerstattung der zuviel bezahlten GG-Steuer erfolgt damit viel später. Weder für den Steuerpflichtigen noch für den Staat (der nach so langer Zeit vereinnahmte Steuern wieder zurückerstatten muss) ist dies finanziell interessant.

Aufzunehmen in die Vollzugs-VO (§ 45 ff.) Abschnitt IV.9 muss ja wegen des Wegfalls des zweijährigen Veranlagungsrhythmus ohnehin geändert werden

Prüfungshandlungen:

Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und dem Gebot der Verfahrensökonomie kann auf die Abklärung von Sachverhalten mit effektiver oder relativ geringfügiger Tragweite verzichtet werden. Vorbehalten bleiben Prüfungen insbesondere im Rahmen eines gezielten Prüfungsplanes, wie periodische Prüfungen bestimmter Abzüge oder Buchprüfungen, sowie bei Steuerhinterziehung.

Dies entspricht der Regelung von NW.

Es geht darum, dass nicht wegen Kleinigkeiten Unterlagen einverlangt, Auflagen erfasst werden und damit administrativer Aufwand (bei der Verwaltung) und Steuerpflichtigen) entstehen.

Veranlagungsvorschläge

Bei Abweichungen von der Steuererklärung erstellt die zuständige Veranlagungsinstanz eine spezifizierte Aufstellung über das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen oder über den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital. Sie unterbreitet die Aufstellung der steuerpflichtigen Person insbesondere bei wesentlichen Abweichungen als Veranlagungsvorschlag oder eröffnet sie als Veranlagungsentscheid. Dasselbe gilt sinngemäss für das Nachsteuerverfahren.

Diese Lösung entspricht § 79a NW-VVO:

Veranlagungsvorschläge reduzieren Einspracheverfahren, verhindern administrativen Aufwand und entlasten die Verwaltung. Der Kanton ZH kennt das System der Veranlagungsvorschläge ebenfalls.

Veranlagungsvorschläge sind auf verwaltungsinterne Bewertungen nicht kotierter Wertpapiere auszudehnen.

4. Schlussfolgerungen

Aus Sicht des Regierungsrates sind die damit verbundenen finanziellen Folgen für die Haushalte der betroffenen Gemeinwesen tragbar. Der mit dem Übergang zur echten Einjahresdeklaration verbundene Mehraufwand soll mit geeigneten organisatorischen Massnahmen aufgefangen werden und auf jeden Fall ohne die Schaffung weiterer Stellen bei der Steuerverwaltung.

Die CVP begrüsst die im Entwurf vorgesehene Steuergesetzrevision und wird in der Kommissionsarbeit aktiv mitanpacken.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anregungen möchten wir uns im Voraus bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Der Präsident

Der Fraktionschef

Rolf Güntensperger

Stefan Aschwanden